

**TOP 3**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	28.05.2018	öffentlich
Stadtrat	18.06.2018	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Vorlage Nr.: 20185719

**ANTRAG**

Der Hauptausschuss möge wie folgt beschließen:

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Änderung der Hauptsatzung zu beschließen.

Der Regelungsrahmen für die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen findet sich in § 35 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 GemO:

„(1) ... Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.“

(2) ...

Danach kann die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie durch den Stadtrat selbst in der Hauptsatzung geregelt werden.

Der beigefügte Änderungsentwurf der Hauptsatzung orientiert sich an der Hauptsatzung der Stadt Trier. Trier ist bisher die einzige größere Stadt in Rheinland-Pfalz, die die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen und –aufzeichnungen auf Grundlage der Gemeindeordnung in ihrer Hauptsatzung geregelt hat.

- **Rechtliche Vorgaben:**
  - Eine Regelung in der Hauptsatzung kann nur Grundlage für die Ton- und Bildübertragung und –aufzeichnung betreffend die Ratsmitglieder sein.
  - Mitgliedern anderer Gremien (mit Ausnahme von Ortsbeiratsmitgliedern, die zusammen mit dem Stadtrat tagen) werden durch die Hauptsatzungsregelung nicht erfasst.
  - Es ist sicherzustellen, dass sich keine Zuschauer im Bild befinden.
  - Bei anderen Dritten (Mitarbeiter Stadt, Sachverständige etc.) muss mit einer Einwilligungslösung gearbeitet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass spontane Unterbrechungen der Aufnahme/Aufzeichnung wegen verweigerter Einwilligung nicht möglich sind.
  
- **Technische Vorgaben/Vorstellungen:**
  - Die Aufnahme/Aufzeichnung mittels einer Kamera, die von einer Person bedient wird, stellt die Minimallösung dar. Die Kamera wird dabei auf die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und das Rednerpult gerichtet.
  - Die Kosten der Minimallösung betragen ca. 1.000,00 EUR/Sitzung. Eine Aufnahme/Aufzeichnung mit mehreren Kameras würde erheblich höhere Kosten verursachen (technisch und personell).
  - Als Übertragungsweg wird die Übertragung mittels YouTube-Channel präferiert.

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 22.07.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2015**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

### **§ 1**

Nach § 3 wird folgender § 4a in die Hauptsatzung eingefügt:

### **„§ 4a**

**Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Stadtratssitzungen**

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

- a) Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
- b) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
- c) Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und/oder das Rednerpult zu richten
- d) Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z.B. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher/innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner/innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners/der Rednerin unterbrochen.
- e) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
- f) Aufzeichnungen sind nach der nächsten Sitzung des Stadtrates aus dem Internet zu entfernen.

g) Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.

h) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates im Einzelfall. Absatz 1 Buchstaben a), b), d), e) und h) gelten entsprechend.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin